



*Versand per E-Mail*

An das Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen

[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 25. Oktober 2018

7-8 / KS

**Stellungnahme der GDK zur Anpassung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung von Artikel 38 KLV Stellung zu nehmen. Der GDK-Vorstand hat die Vernehmlassungsvorlage an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass mit der Anpassung Schwelleneffekte und Fehlanreize beseitigt oder zumindest verringert werden sollen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Vertriebskanäle etwas zur Kostendämpfung beitragen sollen. Insbesondere kann den tiefen Zinsen der letzten Jahre durchaus Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, wurde eine solche Preisanpassung bereits früher vorgenommen und von den Abgabestellen der Vertriebskette getragen.

Es steht zu befürchten, dass vor allem kleinere oder sehr kleine Betriebe wie Quartierapotheken, welche bereits jetzt mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen, eine neuerliche Senkung nicht mehr verkraften könnten. Dies würde für die wohnortnahe Versorgung der älteren und kranken Bevölkerungsteile eine Verschlechterung bedeuten.

Zudem dürfte sich die Senkung des Vertriebsanteils auf die Lagerhaltung auswirken, insbesondere im Bereich der sehr teuren Arzneimittel. Dies dürfte in zweierlei Hinsicht Auswirkungen haben: Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen, verhindern einen raschen Therapiebeginn, der oftmals angezeigt ist. Zum ändern kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen nicht eine Lagerhaltung bei den Abgabestellen entgegengesetzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen widersetzt sich der GDK-Vorstand der KLV-Anpassung zwar nicht, er ersucht das BAG jedoch um eine Überwachung der Auswirkungen. Sollte sich die Arzneimittelversorgung beispielsweise aufgrund einer versorgungsrelevanten Abnahme von Abgabestellen oder einer geänderten Lagerhaltung verschlechtern, wären unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger

Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

**Kopie:**

- Kantonale Gesundheitsdirektionen
- Eidgenössisches Departement des Innern